

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/54d368ac-6833-30a9-8940-e1f79ef34b32>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1005 BGB - Verfolgungsrecht

Befindet sich eine Sache auf einem Grundstück, das ein anderer als der Eigentümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der in [§ 867](#) bestimmte Anspruch zu.

